

**Golf Trainings-Park Augwil AG**

Augwilerstrasse 101 \* 8426 Lufingen-Augwil  
T 044 800 70 60 \* F 044 800 70 69  
info@golfaugwil.ch \* www.golfaugwil.ch



# Mitgliedschaftsunterlagen

## Golf Trainings-Park Augwil AG

Augwilerstrasse 101 \* 8426 Lufingen-Augwil  
T 044 800 70 60 \* F 044 800 70 69  
info@golfaugwil.ch \* www.golfaugwil.ch

# Golf Augwil – Mitglied werden!

Der nahegelegene Golfplatz bei Zürich / Kloten - familiär, freundschaftlich,  
sportlich



Als Mitglied von Golf Augwil haben Sie viele Vorteile und profitieren von:

- ...dem kostenlosen **Spielrecht** auf einem anspruchsvollen 9-Loch-Platz
- ...der **exklusiven** Startzeitenreservation **am Wochenende**
- ...der **vorrangigen** Startzeitenreservation **unter der Woche**
- ...der **Übungsanlage** – grosse Driving Range, Putting-Greens, Pitching-Bereich
- ...der **Infrastruktur** – Garderoben, Caddie-Abstellplatz und dem Restaurant „10th“
- ...einer **SWISS GOLF-Mitgliedschaft**
- ...der **Handicapverwaltung**
- ...Teilnahme am **Clubleben**
- ...der Teilnahmemöglichkeit an den **Sektionsangeboten** Ladies, Junioren, Senioren (optional, gesonderte Anmeldung und Kosten)
- ...diverse **Turniere**, exklusiv für unsere Clubmitglieder
- ...Ermässigungen auf **Golfschulangebote**

Das begrenzte Kontingent von maximal 350 Mitgliedern und die Tatsache, dass Ihre Aufnahmegebühr-Investition je nach gewählter Mitgliedschaftsform nicht komplett verloren geht, Sie, bei einem eventuellen Austritt **50 %** von der dann aktuellen Summe zurückerhalten, sind sicherlich Argumente, die für uns sprechen und wohltuend von anderen unterscheiden.

Sichern Sie sich noch heute Ihr Spielrecht und Ihre Clubmitgliedschaft!

**Kontaktieren Sie unser Team jederzeit gerne unter  
Tel.-Nr. 044 800 70 60 oder  
per E-Mail an info(at)golfaugwil.ch**

**Golf Trainings-Park Augwil AG**  
Augwilerstrasse 101 \* 8426 Lufingen-Augwil  
T 044 800 70 60 \* F 044 800 70 69  
info@golfaugwil.ch \* www.golfaugwil.ch



## **Golf Trainings-Park Augwil AG**

Augwilerstrasse 101 \* 8426 Lufingen-Augwil

T 044 800 70 60 \* F 044 800 70 69

info@golfaugwil.ch \* www.golfaugwil.ch

# **VORAUSSETZUNGEN ZUM ERWERB EINER SPIELBERECHTIGUNG**

## **1. Vertragspartner**

- 1.1. Vertragspartner sind die Golf Trainings-Park Augwil AG (GTPA AG) einerseits und der/die namentlich genannte Inhaber/-in einer Spielberechtigung andererseits.
- 1.2. Die Spielberechtigung wird von der GTPA AG erteilt. Diese ist eine Aktiengesellschaft zum Bau, Betrieb und Unterhalt der Bauten und Anlagen Golf Augwil, welche auf dem Gebiet der Ortschaft Lufingen-Augwil und Kloten gelegen sind. Die GTPA AG ist nicht identisch mit dem Verein Golf Club Augwil, bei welchem der Spielberechtigte oder der benannte Spieler Mitglied werden kann (s. Ziffer 4. nachstehend)
- 1.3. Natürliche und juristische Personen können auf Einladung bzw. Empfehlung Spielberechtigungen erwerben.
- 1.4. Natürliche Personen können beim Erwerb eine andere natürliche Person als Spieler benennen.
- 1.5. Juristische Personen müssen beim Erwerb je Spielberechtigung eine natürliche Person als Spieler benennen.

## **2. Gegenstand**

- 2.1. Gegenstand einer Spielberechtigung ist die Erteilung des Rechts für eine einzelne Person zur Benützung der Einrichtungen und Anlagen Golf Augwil, soweit diese nach den einschlägigen Reglementen allgemein zugänglich sind, zum Zweck der Ausübung des Golfsportes und zur Teilnahme am Gesellschaftsleben auf diese Golfanlage.
- 2.2. Die Spielberechtigung gegenüber der GTPA AG ist zeitlich unbeschränkt.
- 2.3. In der Berechtigung inbegriffen ist die Benützung von Spezialangeboten (z. B. Garderobenschränke, Caddie-Schränke, Übungsbälle usw.) für die jedoch separate Gebühren zu bezahlen sind.

## **3. Verhältnis zu anderen Berechtigten**

- 3.1. Die GTPA AG beschränkt die Ausgabe von Spielberechtigungen auf 350 Berechtigte (exklusiv Spielberechtigungen für Gründungsmitglieder), für einen 9-Loch-Meisterschaftsplatz. Der Verwaltungsrat der GTPA AG hat das Recht, die Spielberechtigten-Obergrenze anzupassen (z. B. beim Ausbau der Anlage auf 18 Loch).
- 3.2. Zusätzlich wird die GTPA AG auf ihren Anlagen spielen lassen:
  - Junioren aller Altersstufen
  - Greenfee-SpielerSofern die Startzeiten nicht durch Spielberechtigte und Junioren voll ausgelastet sind.

## **4. Mitgliedschaft beim Verein Golf Club Augwil**

- 4.1. Die Mitgliedschaft beim Golf Club Augwil bedingt den vorgängigen Erwerb einer Spielberechtigung bei der GTPA AG.
- 4.2. Der Golf Club Augwil bildet die gesellschaftliche Organisation der Spielberechtigten und der benannten Spieler auf Golf Augwil. Die Mitgliedschaft beim Golf Club Augwil beinhaltet die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Golfverband (SWISS GOLF).
- 4.3. Die Aufnahme in den Golf Club Augwil erfolgt automatisch mit dem Erwerb einer Spielberechtigung, sofern der Inhaber der Spielberechtigung im Golf Club nicht ausdrücklich ablehnt.
- 4.4. Der Verwaltungsrat der GTPA AG kann gemäß Vereinsstatuten die Chargen im Vorstand des Golf Club Augwil aus Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung der GTPA AG und Mitgliedern des Golf Club Augwil besetzen.

## **5. Kosten**

- 5.1. Die Erteilung einer Spielberechtigung bedingt die Bezahlung einer Aufnahmegebühr.
- 5.2. Jährlich schuldet der Spielberechtigte einen Jahreskostenanteil, welcher nach Rechnungsstellung vor Saisonbeginn fällig ist. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 5.3. Für die Aufnahmegebühr und den Jahreskostenanteil gilt die jeweilige Beitragsordnung der GTPA AG.
- 5.4. Der Jahreskostenanteil wird jährlich der Teuerung angepasst (Landesindex für Konsumentenpreise). Die GTPA AG kann den Basispreis des Jahreskostenanteils aufgrund allgemeiner Kostenerhöhungen oder beim Ausbau auf 18 Loch zusätzlich zur Jahresteuern einseitig anpassen. Eine Erhöhung des Basispreises des Jahreskostenanteils erfolgt frühestens im Jahre 2022 bzw. bei dem Ausbau auf 18 Löcher. Muss der Jahreskostenanteil erhöht werden, so wird er den Durchschnitt des Jahresbeitrages von zehn vergleichbaren, schweizerischen Golfanlagen nicht überschreiten.
- 5.5. Die Preise verstehen sich in CHF (Schweizer Franken) und exklusive Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer auf Aufnahmegebühr und Jahreskostenanteil sind der GTPA AG durch den Spielberechtigten geschuldet.

## **Golf Trainings-Park Augwil AG**

Augwilerstrasse 101 \* 8426 Lufingen-Augwil

T 044 800 70 60 \* F 044 800 70 69

info@golfaugwil.ch \* www.golfaugwil.ch

### **6. Übertragung einer Spielberechtigung**

- 6.1. Spielberechtigungen sind, sobald die GTPA AG 350 reguläre Spielberechtigungen verkauft hat, übertragbar. Falls ein Inhaber einer Spielberechtigung zu diesem Zeitpunkt seine Spielberechtigung übertragen möchte, muss er dies der GTPA AG schriftlich mitteilen.
- 6.2. Die GTPA AG wird danach die Spielberechtigung auf Wunsch an einen Verwandten, ansonsten an jemanden auf der Warteliste zur dann zumal aktuellen Aufnahmegebühr gemäß Preisliste übertragen. Eine Transfer-Gebühr von 50 % der Aufnahmegebühr muss an die GTPA AG bezahlt werden, die restlichen 50 % erhält der Verkäufer.
- 6.3. Bei einem Todesfall wird die GTPA AG einen direkten Nachkommen gegenüber der Warteliste bevorzugt berücksichtigen.

### **7. Benennung eines Spielers**

- 7.1. Jährlich kann eine andere Person anstelle der in der Spielberechtigung bezeichneten Person als Spieler benannt werden (Ausnahme: Probemitgliedschaft).
- 7.2. Für jede Benennung eines anderen Spielers nach Erwerb der Spielberechtigung ist eine Übertragungsgebühr in der Höhe eines Jahreskostenanteils an die GTPA AG zu entrichten.
- 7.3. Die formellen Rechte und Pflichten für die Spielberechtigung bleiben beim Erwerber der Spielberechtigung.

### **8. Verzicht auf eine Spielberechtigung**

- 8.1. Der Inhaber einer Spielberechtigung teilt einen allfälligen Verzicht auf die Spielberechtigung mittels eingeschriebenen Briefs per 31.10. des Vorjahres für das Folgejahr an die GTPA AG mit.
- 8.2. Sollte nicht fristgemäß gekündigt worden sein fallen alle Jahreskostenanteile, Kosten für Spezialangebote, Benützung von Lieferungen und Leistungen aller Art usw. für das Folgejahr an.

### **9. Ausschluss eines Spielberechtigten oder eines benannten Spielers**

- 9.1. Die GTPA AG ist berechtigt, eine Spielberechtigung für unbestimmte Zeit zu sistieren, wenn sich ein Spielberechtigter oder ein benannter Spieler trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt einer Regelverletzung schuldig gemacht hat, kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung steht und noch kein Ausschluss angezeigt ist. Trotz Sistierung einer Spielberechtigung ist jedoch der gesamte Jahreskostenanteil fällig, ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht nicht.
- 9.2. Hält sich ein benannter Spieler trotz schriftlicher Abmahnung nicht an die geltenden Reglemente, so hat der Inhaber der Spielberechtigung einen anderen Spieler zu benennen. Benennt der Inhaber der Spielberechtigung keinen anderen Spieler, so kommt dies dem Verzicht auf die Spielberechtigung gleich.
- 9.3. Wenn der Jahreskostenanteil bis zum von der GTPA AG festgelegten Fälligkeitstermin nicht bezahlt wird, ruhen die Spielberechtigung und die aus ihr abgeleitete Benennung eines Spielers. Bei fruchtloser Mahnung erfolgt der Ausschluss des Spielberechtigten.

### **10. Einschränkungen der Spielberechtigung**

- 10.1. Die GTPA AG wird die Öffnungszeiten der Anlagen Golf Augwil und der einzelnen Einrichtungen mit Rücksicht auf Tages- und Jahreszeit festlegen. Sie kann die Bauten und Anlagen aber auch vorübergehend schließen aus Gründen der Witterung oder aus baulichen, technischen oder anderen Gründen, die im Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit liegen.
- 10.2. Die GTPA AG ist berechtigt, Golfturniere und andere Veranstaltungen durchzuführen und dafür den Spielbetrieb einzuschränken. Die GTPA AG kann auch den Golf Club oder eine andere Organisation mit der Durchführung von Golfturnieren beauftragen.
- 10.3. Die GTPA AG haftet nicht für Einschränkungen der Spielmöglichkeit, auch nicht im Falle höherer Gewalt, innerer Unruhen oder kriegerischer Ereignisse.

### **11. Allgemeine Verpflichtungen**

- 11.1. Der Spielberechtigte hat die Golf-Regeln und die Golf-Etikette sowie die von der GTPA AG erlassenen Reglemente zu befolgen. Er hat auch einen für eine Spielberechtigung benannten Spieler zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- 11.2. Der Inhaber einer Spielberechtigung bestätigt, seine Verpflichtungen gegenüber den Statuten, Reglementen und Bestimmungen, insbesondere auch die der vorliegenden Spielberechtigung zu kennen und sie einzuhalten, auch wenn sie von Zeit zu Zeit geändert oder angepasst werden sollten.
- 11.3. Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der GTPA AG und dem Spielberechtigten bzw. dem benannten Spieler gilt der Gerichtsstand Zürich. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.



## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

- alle Beträge in CHF -

Mitgliedschaftsformen	Aufnahme- gebühr* (einmalig)	Jahreskostenanteil			
		Jahres- spielgebühr	Clubbeitrag**		
		exklusive gesetzl. Mwst.			
Probemitgliedschaft	siehe gesonderte Bedingungen				
Flatfee-Spielrecht					
Zeitmitgliedschaft (5 Jahre)	Aufnahmegebühr à fonds perdu	Einzelperson	7'000	1'750	150
		Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften	12'600	3'500	300
Zeitmitgliedschaft (10 Jahre)		Einzelperson	11'700	1'750	150
		Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften	21'000	3'500	300
Ordentliche Mitgliedschaft "B"		Einzelperson	13'000	1'750	150
		Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften	23'300	3'500	300
Midweek-Mitgliedschaft (Mo. - Fr., ohne Feiertage)		Einzelperson	10'000	1'500	0
		Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften	18'000	3'000	0
Ordentliche Mitgliedschaft "A"	Mit 50%iger Rückzahlung der zum Zeitpunkt des Austritts gültigen Aufnahmegebühr	Einzelperson	18'000	1'750	150
		Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften	32'300	3'500	300
Firmenmitgliedschaft		1 Spielrecht, übertragbar***	27'000	1'750	150
		1 Spielrecht, nicht übertragbar	18'000	3'500	300
Juniorenmitgliedschaft		0 - 6 Jahre	0	0	0
		7 - 20 Jahre (mit Eltern im Club)	0	450	50
	7 - 20 Jahre (ohne Eltern im Club)	0	675	75	
	21 - 27 Jahre	2'000	810	90	

\* Sollte die Anlage auf 18 Loch erweitert werden, kann eine Aufnahmegebühr-Nachzahlung gefordert werden.

\*\* Die Kosten für die Swiss Golf-Karte (Höhe wird durch Swiss Golf festgelegt) kommen zu jedem Clubbeitrag hinzu. Junioren bis 18 Jahren sind von diesen Kosten befreit.

\*\*\* Die spielberechtigte Person kann jedes Jahr eine andere sein, muss aber jeweils durch die GTPA AG bestätigt werden.